

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar für die

Satzung der Stadt Lohmar
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
in der aktuell gültigen Fassung vom 19.12.2014

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 22.12.2014	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 09.01.2015	Unterschrift:	

**Satzung der Stadt Lohmar
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
in der aktuell gültigen Fassung vom 19.12.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die in dem Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Lohmar) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.**
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach den Rechtsvorschriften unberührt.**

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 3

**Zu dieser Satzung gehören folgende Anlagen:
Anlage I Blatt 1 Darlegung/Erläuterung des Mindest-Gebührensatzes
Anlage II Blatt 1 bis 8 Gebührenauflistung nach Tarifstellen
Anlage III Blatt 1 – 2 Gebührenbemessung Baulasteintragung + Teilung von Grundstücken
Anlage IV Vorgabe des RSK bezügl. Gebühren für Abweichungen und Befreiungen**

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohmar, 19.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Horst Vuyke". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Bürgermeister

Anlage I Blatt 1

Erläuterung zum Mindest-Gebührensatz für den Produktbereich Maßnahmen der Bauaufsicht

Erläuterung zum Mindest-Gebührensatz:

Stundensatz gem. Erlass vom 02.09.2014 nach Vorgabe MBWSV-NRW, der für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen wird:

78 EURO/Std.

Die Gebühr ergibt sich grundsätzlich aus Tarifstelle 2.1.4 (pro angefangene Arbeitsstunde 1,35 % der Endstufe A 15/Zeitaufwand)

Beispiel:

Tarifstelle 2.4.1.1

Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen.

Gem. Tarifstelle ist die Mindestgebühr mit 50,- EURO vorgegeben.

Eine Antragsprüfung und Bescheiderteilung dauert hier durchschnittlich 60 Min. pro Fall.

Hinzu kommt die Antragserfassung, Weiterleitung und Aktenrecherche etc., so dass eine Mindestgebühr von aktuell 78,- EURO dem Aufwand entsprechend angemessen ist. Eine vollständige Kostendeckung ist hier allerdings noch nicht gegeben.

Generell kann man für die Produkte – 1.10.01.01 Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren und 1.10.01.02 Bauüberwachung - und Überprüfung - von einer durchschnittlichen Leistungsdauer von 60 Minuten pro Fall ausgehen.

Die bisher mit einer Mindestgebühr von 50,- EURO in Rechnung gestellten Verwaltungstätigkeiten des Tarifbereiches 2.xx bis 2.xx werden ab Erlass der Satzung mit mindestens 78,- EURO (aktueller Verrechnungsbetrag gem. Richtwertelerlass des Innenministeriums NRW) in Rechnung gestellt.

Die jährlichen Anpassungen dieses Stundensatzes durch das MBWSV-NRW werden für die Folgejahre als Berechnungsgrundlage übernommen.

Anlage II Blatt 1 - 8

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
	Baurechtliche Angelegenheiten	
2.1.4	Gebühren nach Zeitaufwand (1,35 % x durchschn. Zeitaufw. eines A 15, je angef. Arb.Std.)	1,30€/min
2.1.5	Gebühren für Prüfung bautechn. Nachweise	entfällt Zuständigkeit liegt beim RSK
2.3.4	1/2 Gebühr für einen Vorbescheid nach Tarifst. 2.4.1 bis 2.4.4	
2.4	Grundgebühren	
2.4.1	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung	
2.4.1.1	von Gebäuden i.S.v. § 68 Abs. 1 S.1 BauO NRW, 6 v.T. der Rohbausumme mindestens 50,- EURO	mind. 78,-€
2.4.1.2	von Gebäuden i.S.v. § 68 Abs. 1 S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, 10 v.T. der Rohbausumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.1.3	von Gebäuden i.S.v. § 68 Abs. 1 S. 3 BauO NRW, 13 v.T. mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.1.4	v. baul. Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitl. Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen	
	a) solcher i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, 6 v. T. der Herstellungssumme	
	b) solcher i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von der Höhe, 10 v.T. der Herstellungssumme	
	c) solcher i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, 13 v.T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.1.5	von Gebäuden und anderen baul. Anlagen i.S. der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung	
	a) Nachweise der Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz. Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8	
	c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz, 15 v.H der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.1	

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.4.1.6	von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsabsichtigungen sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW, 6 v.H. der Herstellungssumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.2.1	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1, 6 v. T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.2.2	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1, Gebühr 8 v.T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.2.3	von Gebäuden i.S. der Tarifstelle 2.4.1.3, 13 v. T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 50,- EURO	mind. 78,- €
2.4.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	
	a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen 50 bis 2.500,- EURO	mind. 78,- €
	b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.450 bis 2.500 EURO	
2.4.3.1	Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile; Gebühr 5 % der Gebühr nach TS 2.4.8.1 mindestens 50 EURO	mind. 78,- €
2.4.4	Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung; je abzubrechende bauliche Anlage 50 bis 1.500 EURO	mind. 78,- €
2.4.5	Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach TS 2.4.1 50 bis 250 EURO	mind. 78,- €
2.4.6	Erteilung eines Vorbescheides 50 EURO bis 100% der Gebühr nach TS 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4; die Gebühr ist für den Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (TS 2.1.5) zu erheben a) Rohbausumme, b) Herstellungssumme, c) Nutzungsänderung, d) Abbruch	
2.4.7	Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides	
2.4.7.1	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung oder des Vorbescheides 20% der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobene Gebühr jedoch mindestens 50, höchstens 500 EURO	mind. 78,- €
2.4.7.2	Erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen im Wesentlichen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen übereinstimmen. 33 1/3 % der Gebühr nach 2.4.1 bis 2.4.5 oder 2.4.6, mindestens 50 höchstens 500 EURO	mind. 78,- €

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.4.8 bisher in ADV nicht vorgesehen	Bautechnische Nachweise (Prüfung der Nachweise)	
2.4.9	Genehmigungsfreie Gebäude und Nebenanlagen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW	
2.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll; 50 EURO	
2.4.10	Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW), Bauzustandsbesichtigung (§ 82 BauO NRW)	
2.4.10.1	Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Vorschriften gewährt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt a) für jeden Termin der Bauüberwachung bis zu 7 % der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b) mindestens 50 EURO pro Termin; b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c und 2.4.2.5 Buchstabe c) Gebühr je Termin: zusätzlich bis zu 20 % der Gebühr nach TS 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) mindestens je Termin 50 EURO höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50% der unter den Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen	c) mind. 78,- €
2.4.10.2	Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt; Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 % der Gebühr nach TS 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c, 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) mindestens jedoch je Termin 50 EURO; höchstes aber für alle Termine der Bauüberwachung 100% der Gebühr nach TS 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)	c) mind. 78,- €
2.4.10.3	Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 je Bauzustandsbesichtigung Gebühr bis zu 15% der Gebühr nach TS 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b); b) in den Fällen der TS 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) Gebühr zusätzlich zur Gebühr nach TS 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50% der Gebühr nach den TS 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c); c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung Gebühr bis zu 20% der Gebühr nach den TS 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c) , 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)	
2.4.10.4	Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW Gebühr bis zu 10% der Gebühr nach den TS 2.4.1 oder 2.4.2 mindestens 50 EURO	mind. 78,- €

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.4.10.5	Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW Gebühr bis zu 10% der Gebühr nach den TS 2.4.1 oder 2.4.2 mindestens jedoch 50 EURO	mind. 78,- €
2.4.10.6	Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden; Gebühr nach Zeitaufwand und zwar je angefangene Stunde 100% der Gebühr nach TS 2.1.4	78,- €
2.4.10.8	Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der TS 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nutzungsbestimmungen eingehalten wurden Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 100% der Gebühr Tarifstelle 2.1.4	78,- €
2.4.11	Nachweise und Bescheinigungen	
2.4.11.1	Jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauO NRW, je Nachweis 50 EURO	keine Änderung
2.4.11.2	Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs.1 Satz 1, 3 BauO NRW, je Nachweis oder Bescheinigung 50 EURO	keine Änderung
2.5.	Sondergebühren	
2.5.1	Teilung von Grundstücken	
2.5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung; Gebühr je gebildetes bebauts Grundstück 50 bis 250 EURO	siehe ges. Schreiben Anlage III
2.5.1.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW Negativzeugnis	
2.5.2	Bauvorlagen	
2.5.2.1	Zurückweisung von Anträgen wegen Unvollständigkeit oder erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW), 25 % der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre, mindestens 50 EURO	mind. 78,- €
2.5.2.2	Prüfung nachträglich vorgelegter Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden; Gebühr 20% bis 100% der Gebühr nach TS 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4	keine Änderung
2.5.2.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen a) je nach Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben, Gebühr bis zur Höhe der Gebühr nach TS 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen lässt, 50 bis 250 EURO	mind. 78,-€
2.5.3	Abweichungen	

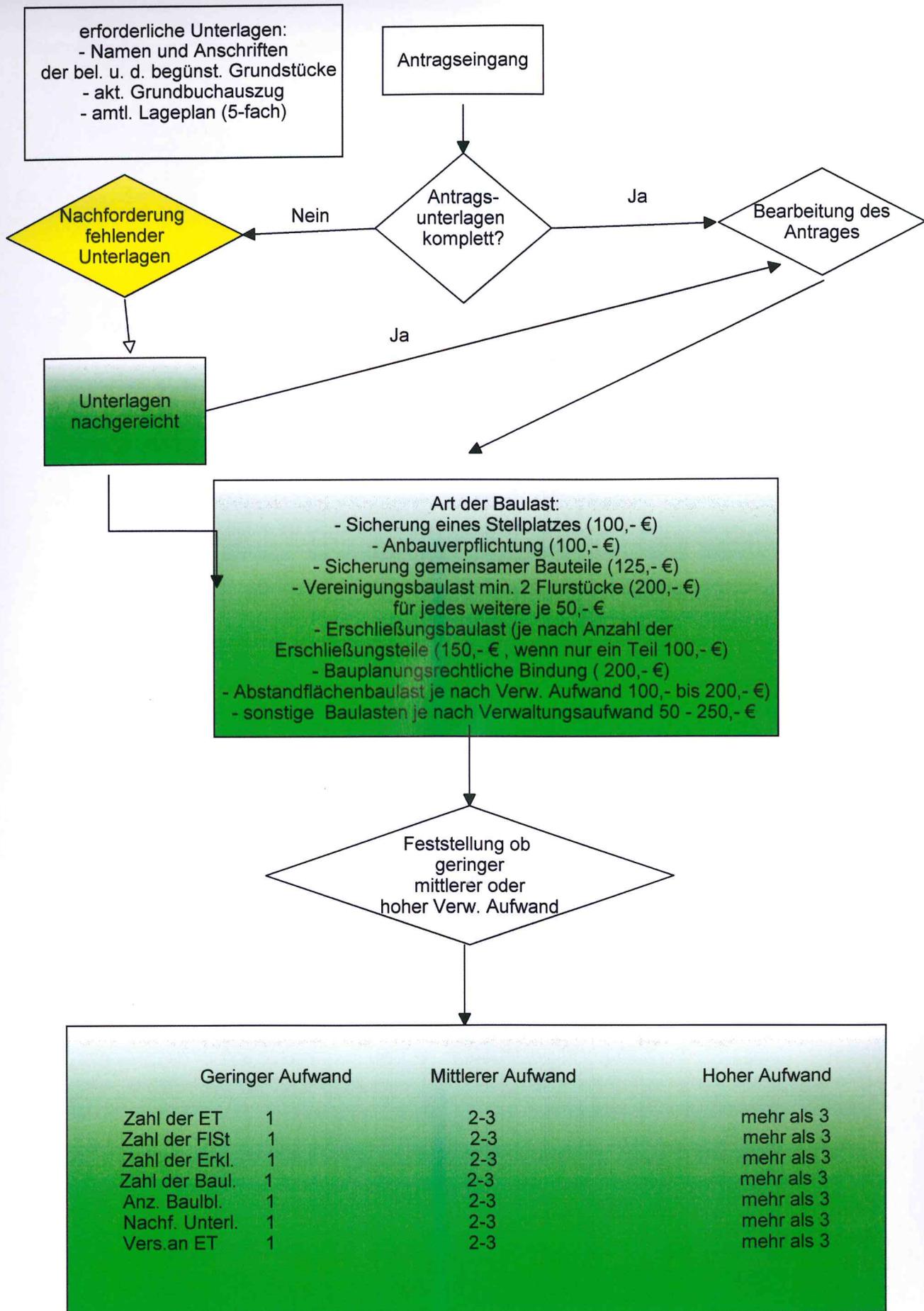
Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.5.3.1	Entscheidungen über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 BauGB, Abweichungen nach § 73 BauO NRW sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 74 a BauO NRW je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand, Gebühr 50 bis 500 EURO	keine Änderung, siehe Anlage IV
2.5.3.2	Für die bei Abweichungen nach § 74 BauO NRW durchgeführte Beteiligung von Angrenzern sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28 VwVfG NRW durchgeführte Anhörung Beteiligter je Beteiligtem oder je Angrenzer Gebühr 150 EURO insgesamt höchstens 1500 EURO, die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr 2.5.3.1 erhoben	keine Änderung
2.5.4	Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung	
2.5.4.1	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z.B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz 100% der Gebühr nach TS 2.1.4 mindestens 2-facher Stundensatz; die TS 2.4.3 gilt entsprechend	
2.5.4.2	Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW oder solche, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden; Gebühr nach dem Zeitaufwand, und zwar jede angefangene Stunde 100% Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens 2-facher Stundensatz	156,- €
2.5.5	Fliegende Bauten	
2.5.5.5	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort, Gebühr 10 bis 150 EURO	
2.5.6	Baulasten	
2.5.6.1	Entscheidung über die Eintragung einer Baulast Gebühr 50 bis 250 EURO je nach Aufwand	siehe ges. Anlage 3
2.5.6.2	Entscheidung über die Löschung einer Baulast; Gebühr 50 EURO	50,- € pro Baulast
2.5.6.3	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis Gebühr je Grundstück mindestens 50 höchstens 150 EURO	mind. 100,- €
2.5.6.4	Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht; Gebühr 10 EURO je Grundstück, höchstens 100 EURO	mind. 30,- €
2.6	Energieeinsparvorschriften	
2.6.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 EnEV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 EnVO - UVO gebührenfrei	
2.6.1.1 nicht vorgesehen	Entscheidung über Ausnahme § 16 Abs. 1 EnEV (Denkmal)	

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.6.1.2 nicht vorgesehen	Entscheidung über Ausnahme § 16 Abs. 2 EnEV (Allgemeine VV)	100,- €
2.6.1.3 nicht vorgesehen	Entscheidung über die Ausnahme § 16 Abs. 2 EnEV Allgemein	100,- €
2.6.1.4 nicht vorgesehen	Befreiung nach § 17 EnEV	50,- €
2.6.1.5 nicht vorgesehen	Anforderung von Unterlagen gem. § 2 EnEV - UVO	50,- €
2.6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 EnVO - UVO, Gebühr 50 bis 500 EURO	
2.6.2.1 nicht vorgesehen	Ausnahme nach § 11 HeizAnIVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO	100,- €
2.6.2.2 nicht vorgesehen	Ausnahme nach § 11 HeizAnIVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO	100,- €
2.6.2.3 nicht vorgesehen	§ 12 HeinAnIVO Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 12 HeinzAnIVO	100,- €
2.6.2.4 nicht vorgesehen	Anforderung von Nachweisen, Bestätigungen und Bescheinigungen nach § 11 oder § 12 HeizAnIVO	100,-
2.7	Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes	
2.7.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplanes nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG, Gebühr 50 EURO, je weitere Ausfertigung 30 EURO	keine Änderung
2.7.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung); Gebühr: a) je Sondereigentumsanteil 50 EURO; b) je Sondereigentumsanteil im Bestand 100 EURO; c) für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung 30 EURO	keine Änderung
2.8	Besondere Prüfungen und Maßnahmen	
2.8.1	Besondere Prüfungen	

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
2.8.1.1	<p>a) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden; Gebühr: 3-fache Gebühr nach den TS 2.4.1 oder 2.4.2 sowie 100% der Gebühr nach den TS 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden; Gebühr 75 bis 3750 EURO; ERGÄNZENDE REGELUNG ZU 2.8.1: Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmungen mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach den TS 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.53 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.</p>	
2.8.1.2	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird; Gebühr 50 bis 500 EURO	200,- €
2.8.2	Besondere Maßnahmen	
2.8.2.1	Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen und Zustände; Gebühr 100 bis 1000 EURO	mind. 250,- €
2.8.2.2	Untersagung rechtswidriger Nutzungen, Gebühr 100 bis 750 EURO	mind. 250,- €
2.8.2.3	Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NRW; Gebühr 50 bis 500 EURO	mind. 250,- €
2.8.2.4	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 61 Abs. 4 BauO NRW); Gebühr 50 bis 250 EURO	mind. 150,- €
2.8.2.5	Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 65 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen; Gebühr je baulicher Anlage 100 EURO	100,- €
2.8.2.6	Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 66 BauO NRW; Gebühr je baulicher Anlage 100 EURO	100,- €
2.8.2.7	Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW	50,- €
30	SONSTIGES	
30.3	Versendung von Akten	
	Gebühr 5 bis 100 EURO	mind. 20,- €

Tarifstelle AVerwGebO	Gegenstand	Gebühr neu 2015
30.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen; Gebühr 10 bis 250 EURO	mind. 35,- €
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere TS vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, Gebühr 0 bis 500 EURO	mind. 150,- €

Gebührenberechnung Baulastbearbeitung



Anlage III Blatt 2 Gebührenbemessung Teilung von Grundstücken

Gebühren in der Bauverwaltung ab dem 01.01.2015

Die Gebührenfestsetzungen ergeben sich aus der Gebührenempfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß Empfehlungen kann bei krassen Missverhältnissen von diesen Empfehlungen abgewichen werden. Diese Abweichungen sind jedoch aktenkundig darzulegen, um bei Geschäftsprüfungen bzw. Kontrollen der internen Rechnungsprüfung die Notwendigkeit der Abweichung deutlich darlegen zu können.

Demnach werden in der Bauverwaltung ab dem 01.01.2015 folgende Gebührensätze gefordert:

Teilung von Grundstücken gemäß § 8 BauO NRW

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung:

Gebühr: je gebildetes, bebautes Grundstück (Tarifstelle 2.5.1.1 gem. GebG NRW):	€ 50 bis 250
- Grundstücke die mit untergeordneten Anlagen (Scheune, Garage, Schuppen, Laube etc.) bebaut sind (je gebildetes Grundst.) Grundbetrag:	€ 50
- für alle anderen bebauten Grundstücke (je gebildetes Grundstück) Grundbetrag:	€ 100

zusätzlich:

Prüfung Abstandfläche	Zuschlag:	€ 37,50
Prüfung Brand-/Schallschutz	Zuschlag:	€ 37,50
Prüfung Erschließung	Zuschlag	€ 37,50
Prüfung weiterer Kriterien (Kinderspielplätze, Stellplätze, Baulast etc.)	Zuschlag	€ 37,50